



## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV für das Jahr 2020**

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an den **Förderverein der KSSF e.V.** steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der **Förderverein der KSSF e.V.** ist wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin, Steuernummer 27/665/62057 vom 28.05.2019 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und für den Veranlagerungszeitraum 2015-2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge, als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Der Vorstand dankt für die gewährte Zuwendung, mit der die satzungsgemäße Arbeit des Vereins möglich gemacht wurde.

gez. Ines Findewirth  
(1. Vorsitzende)